



Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

MAFZ Märkisches Ausstellungs- und
Freizeitzentrum GmbH Paaren/Glien
Gartenstraße 1-3
14621 Schönwalde-Glien

Dienststelle Nauen, Goethestr. 59/60 14641 Nauen

Dezernat/Amt:

III/83

Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. de l'Or

E-Mail***

christiane.delOr@havelland.de

Telefonvermittlung
03321/403 - 0

Telefax
03321/403- 5534

Durchwahl
403-5531

Zimmer
507

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

III/83.2/de

Datum

08. Februar 2016

Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die B R A L A 2016 in Paaren , Landkreis Havelland vom 05.05.2016 bis 08.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 25 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2014 (BGBl. S. 1324) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I 2002 S.14), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I Nr. 31 S.1), der §§ 3, 4, 5 und 6 der Neufassung der Viehverkehrsverordnung (VVVO) vom 03.März 2010 (BGBl. I S. 203) wird o. g. Veranstaltung unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

1. Anwendungsbereich

Diese Festlegungen gelten für die BRALA in Paaren vom **05.05.2016 bis 08.05.2016** zum Schutz gegen die Übertragung von Tierseuchen, insbesondere von Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Leukose, Bovine Herpesvirus- Infektion- Typ 1 (BHV 1), Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal disease (BVD/MD), Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit, Vesikuläre Schweinekrankheit, Ansteckende Schweinelähme, Geflügelpest und Newcastle Disease.

2. Anforderungen und Gesundheitsstatus

2.1. Rinder

Es werden nur Rinder aus Regionen zur Veranstaltung zugelassen, in denen die ergänzenden Garantien für die infektiöse bovine Rhinotracheitis (BHV1) gem. Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gelten. Für Rinder einschließlich Büffel sind amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 1 beizubringen.

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 386 101 48 30
BLZ: 160 500 00
IBAN: DE 33160500003861014830
BIC: WELADED1PMB

2.2. Schweine

Für Schweine sind amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 beizubringen.

2.3. Schafe und Ziegen

Für Schafe und Ziegen sind amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 3 beizubringen.

Tiere aus CAE bzw. Maedi/Visna-unverdächtig anerkannten oder –Sanierungsbeständen werden nicht ausgestellt.

2.4. Alpakas und Lamas

Für Alpakas und Lamas sind amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 beizubringen.

2.5. Gehaltene Vögel einschließlich Geflügel

2.5.1. Der Tierhalter legt eine Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass die zur Ausstellung kommenden Vögel vor der Ausstellung klinisch tierärztlich untersucht worden sind. (Anlage5)

2.5.2. Für Wassergeflügel ist der letzte Befund zur Quartalsuntersuchung von Tieren in Freilandhaltung gemäß § 13 Abs. 5 der Geflügelpestverordnung (virologische Untersuchung von bis zu 60 Tieren des jeweiligen Bestandes mit negativem Ergebnis in einem amtlich zugelassenen Labor, werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen),

oder

die amtliche Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde über die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten gemäß §7 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung,

oder

falls eine ausschließliche Stall- bzw. Volierenhaltung gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpestverordnung praktiziert wird, eine entsprechende Besitzererklärung vorzulegen.

2.5.3. Für Hühner, Truthühner und Tauben ist eine tierärztliche Impfbescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 beizubringen.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

-Der Veranstalter erfasst alle Aussteller von gehaltenen Vögeln mit Name, Anschrift und Registriernummer nach § 26 VVVO in einem Register und legt dieses auf Verlangen der zuständigen Behörde vor.

-Die Ausstellung findet ausschließlich in geschlossenen Räumen statt.

-Die zur Ausstellung kommende Tiere müssen im Rahmen der Eingangsuntersuchung als klinisch gesund befunden werden.

-Werden Tiere abgegeben, erfasst der Veranstalter in diesem Fall Name, Anschrift und ggf. Registriernummer nach § 26 VVVO des Käufers und Verkäufers, Anzahl, Kennzeichen der Tiere und legt dieses Verzeichnis am Ende der Ausstellung bei der zuständigen Behörde vor.

2.6. Equiden und Kaninchen

Equiden und Kaninchen müssen klinisch gesund sein, benötigen aber kein Gesundheitszeugnis. Für Equiden ist der Equidenpass mitzuführen.

3. Laboruntersuchungen

Notwendige Laboruntersuchungen sind rechtzeitig zur Wahrung der Fristen in den Gesundheitszeugnissen zu veranlassen. Auf den Untersuchungsanträgen ist kenntlich zu machen, dass die Tiere zur Ausstellung vorgesehen sind, um die bevorzugte Bearbeitung der Proben im Landeslabor zu gewährleisten.

4. Kennzeichnungspflicht

Alle Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung dauerhaft so zu kennzeichnen, dass sie während der Ausstellung identifiziert werden können. Für Rinder ist der Rinderpass/das Stammdatenblatt, für Pferde und andere Equiden der Equidenpass und für Hunde der Impfpass mitzuführen.

5. Anfangs- und Enduntersuchungen

Die Tiere sind bei der Anlieferung vor dem Verbringen auf das Ausstellungsgelände und beim Entfernen von der Ausstellung dem für die Ausstellung zuständigen Amtstierarzt zur Untersuchung vorzuführen. Bei Anlieferung sind die Gesundheitszeugnisse dem Amtstierarzt zu übergeben. Der Zeitraum der Einlassuntersuchungen ist von dem Veranstalter rechtzeitig mit dem Amtstierarzt abzustimmen.

6. Amtstierärztliche Genehmigung

Nach Abschluss der amtstierärztlichen Anlieferungsuntersuchung dürfen keine Tiere mehr auf die Ausstellung gebracht werden. Vor der amtstierärztlichen Untersuchung, während oder nach Beendigung der Ausstellung ist das Entfernen von Tieren aus der Ausstellung ohne Genehmigung des Amtstierarztes nicht zulässig.

7. Meldepflicht bei Tod oder Erkrankung

Jeder Todes- und Erkrankungsfall von Ausstellungstieren sowie jeder Verdacht einer Erkrankung ist vom Aussteller oder von den mit der Wartung der Tiere beaufsichtigten Personen dem Amtstierarzt sofort mitzuteilen.

8. Mitbringen von Tieren

8.1. Es ist verboten, Tiere ohne die vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse und ohne Kennzeichnung auf die Ausstellung zu verbringen.

8.2. Ausstellungsbesuchern ist das Mitbringen von lebenden Tieren sowie Fleisch verboten, ausgenommen sind Hunde. Hier besteht Leinenzwang.

8.3. Verkaufsstände, die Lebensmittel zum Verkauf anbieten, dürfen nicht in Räumen aufgestellt werden, in denen Tiere zur Ausstellung kommen.

8.4. An den Zugängen zum Ausstellungsgelände sind für die Besucher und Aussteller deutlich lesbare Hinweise auf die Regelungen der Punkte 8.1. bis 8.2. anzubringen. Vom Aufsichtspersonal ist auf die Durchführung der Verbote zu achten.

9. Nottötungen

Nottötungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt erfolgen.

10. Quarantäne

Beim Zurückbringen der Tiere bzw. beim Zu- und Verkauf sind die durch die zuständigen Amtstierärzte festgelegten Maßnahmen einzuhalten.

11. Tiertransport

Die Tiere sind von sachkundigen Personen in Fahrzeugen zu transportieren, die den Forderungen der Verordnung (EG) Nr.1 /2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie der Richtlinie 64/432/EWG entsprechen.

12. Verbote für Personen

12.1. Personen aus Sperrbezirken, in denen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit und Geflügelpest oder Newcastle Disease herrschen oder in den letzten 8 Wochen vor Beginn der Ausstellung geherrscht haben, dürfen das Ausstellungsgelände nicht betreten.

12.2. An den Zugängen zum Ausstellungsgelände sind von der Ausstellungsleitung für Besucher deutlich lesbare Hinweise auf dieses Verbot anzubringen.

13. Haftung

Das Risiko tierseuchenrechtlicher Folgeschäden, insbesondere hinsichtlich einer möglichen BHV 1-Infektion, einer BVD- Infektion, einer Maedi/Visna- oder CAE-Infektion, die auf der Veranstaltung bzw. durch die Veranstaltung entstehen, ist durch den Besitzer zu tragen.

14. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Punkt 5 nach Abschluss der amtstierärztlichen Anlieferungsuntersuchung Tiere auf die Aufstellung bringt oder vor der amtstierärztlichen Untersuchung, während oder nach Be-

- endigung der Aufstellung Tiere aus der Ausstellung ohne Genehmigung des Amtstierarztes entfernt,
2. entgegen Punkt 8.1. Tiere ohne die vorgeschriebenen amtstierärztlichen Zeugnisse und tierärztlichen Impfbescheinigungen oder Tiere ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung zur Ausstellung bringt,
 3. den Regelungen über das Verbringen von Tieren, Fleisch und Geflügelfleisch nach Punkt 8.2. zuwiderhandelt,
 4. der Verpflichtung zur Anbringung von Hinweisen nach Punkt 8.4. Satz 1 und Punkt 12.2. oder der Überwachungspflicht nach Punkt 8.4. Satz 2 nicht nachkommt,
 5. Todes- und Erkrankungsfälle oder den Verdacht einer Erkrankung von Ausstellungstieren entgegen Punkt 7 nicht sofort dem Amtstierarzt mitteilt,
 6. der Vorschrift des Punktes 9 über die Schlachtung/Tötung von Ausstellungstieren zuwiderhandelt,
 7. entgegen Punkt 12.1. das Ausstellungsgelände betritt.

15. Beschränkungen

Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzu-legen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wernecke
Amtstierärztin